Private Brauereien
Deutschland e.V.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Helge Wendenburg
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Geschäftsstelle Limburg:

Rheinstrasse 11
65549 Limburg

Telefon: (06431) 52 0 48
Telefax: (06431) 53 6 12

Büro Berlin:

Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Telefon: (030) 280 409 48
Telefax: (030) 280 409 49

www.private-brauereien.de
info@private-brauereien-deutschland.de

23.01.2015
ds

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben
Az.: WR12 – 21111/8, IVB1-33303/17#004
Hier: Stellungnahme des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V.

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,

der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. nimmt zu den vorgenannten Referentenentwürfen wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V., mit über 800 Mitgliedsbetrieben der zahlenmäßig stärkste Interessensverband der deutschen Brauwirtschaft, vertritt die Interessen der unabhängigen mittelständischen Regionalbrauereien.

Die deutsche Brauwirtschaft produziert ihre Biere getreu dem Reinheitsreingebot für Bier, das im nächsten Jahr sein 500jähriges Jubiläum feiert. Braurohstoffe für das Nahrungs-

Private Brauereien
Deutschland e.V.

mittel Bier sind mithin ausschließlich Wasser, Malz, Hopfen und Hefe. Demgemäß ist reines Wasser für unsere Branche von elementarer Bedeutung. Jegliche Gefährdung der Trinkwasserreinheit ist daher aus unserer Sicht zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. den Einsatz der Fracking-Technologie auch zum Zwecke der Erprobung und der kommerziellen Nutzung in Schiefer- und Kohleflötzgesteinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt grundsätzlich ab, da Risiken für das Grundwasser nicht vollständig ausgeschlossen sind und die vorgelegten Gesetzentwürfe keinen ausreichenden Schutz aller Trinkwassergewinnungsgebiete gewährleisten.

Wir beschränken unsere Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen auf den Aspekt der Trinkwassersicherheit bzw. der drohenden Wassergefährdung durch die Fracking-Technologie und wollen auf andere Aspekte wie die grundsätzlichen Zweifel, ob Fracking unter energiepolitischen bzw. klimapolitischen Gesichtspunkten in Deutschland überhaupt sinnvoll erscheint, an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Dabei vertreten wir indessen grundsätzlich die Auffassung, dass die Fracking-Technologie auch unter energiepolitischen Gesichtspunkten in keinem Verhältnis zu den von ihrem Einsatz ausgehenden möglichen Risiken und Gefahren steht.

II. Zu den einzelnen vorgesehenen Regelungen

Ausgehend von den unter Ziff. I. gemachten Vorbemerkungen halten wir Nachbesserungen in den vorliegenden Gesetzentwürfen unbedingt für erforderlich.

Hierzu im Einzelnen:

Private Brauereien
Deutschland e.V.

1. § 13a Abs. 1 WHG

a.)

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert, in der Ziff. 1. die Worte *„oberhalb von 1.000 Meter Tiefe"* zu streichen.

Die vorgesehene Grenze von 3.000 Metern ist willkürlich und aus unserer Sicht auch nicht begründbar. Zwar wird in der Begründung des Gesetzentwurfs von hydrogeologischen Barrieren gesprochen, die einen Einsatz der Fracking-Technologie unterhalb von 3.000 Metern ermöglichen sollen; dennoch bleiben die Risiken möglicher Leckagen, mögliche negative Langfristfolgen und potentielle tektonische negative Auswirkungen.

b.)

Nach Ziff. 2. Ist die Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in bestimmten Gebieten für die öffentliche Wasserversorgung zu untersagen.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. begrüßt zwar das generelle Verbot der Fracking-Technologie in den genannten Gebieten. Die Regelung ist indessen kein Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht und zudem nicht ausreichend (vgl. hierzu unter Ziffer 2). Nach den aktuellen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Anwendung von Fracking-Verfahren in den Schutzzonen I und II eines Wasserschutzgebietes unzulässig. Vor diesem Hintergrund ist die beabsichtigte Neuregelung in § 13a Abs. 1 Ziff. 2 WHK für die Zonen I und II nicht mehr als eine Klarstellung.

Hinzu kommt, dass in Wasserschutzzonen der Stufe III der Einsatz von Fracking auch nach geltender Rechtslage schon regelmäßig zu untersagen sein wird. Hier sorgt die geplante Neuregelung für erhöhte Klarheit, indem sie nunmehr ein explizites Verbot auch für Gebiete in der Schutzzone III formuliert.

Private Brauereien
Deutschland e.V.

2. § 13a Abs. 1 Ziff. 2c) WHG

a.)

Die in §13a Abs. 1 Ziff. 2c) WHG genannten Gebiete gewährleisten keinen vom Verband Private Brauereien Deutschland e.V. geforderten ausreichenden Schutz aller Trinkwassergewinnungsgebiete. Zwar ist es zu begrüßen, dass der Einsatz der Fracking-Technologie in oder unter Seen und Talsperren, die unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden, verboten ist. Für die weiteren Einzugsbereiche wird hingegen nur die Möglichkeit eines Verbotes durch die Bundesländer durch § 13a Abs. 3 WHG eingeräumt.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. fordert hier eine Erweiterung des bundesrechtlichen Verbots auch auf die weiteren Einzugsbereiche und die Verankerung eines gesetzlichen Verbots des Einsatzes der Fracking-Technologie auf solche Gebiete, aus denen Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln entnommen wird, wie dies durch die Brauwirtschaft erfolgt.

Zwar soll in § 13a Abs. 4 Ziff. 1b) WHG geregelt werden, eine Erlaubnis die Benutzung davon abhängig zu machen, dass *„eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist"*. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlagen wir indessen vor, Gebiete, aus denen Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln entnommen wird, in § 13a Abs. 1 Ziff. 2 WHG aufzunehmen, zumal auch in solchen Gebieten Wasser zum menschlichen Verzehr gefördert wird.

b.)

Zwar ist nicht nachvollziehbar, warum die private Wasserversorgung lediglich in bestimmten Fällen geschützt werden soll. Dies führt in der Konsequenz zu einem nicht gewährleisteten Schutz der privaten Wasserversorgung eines landwirtschaftlichen Unternehmens, bei dem die Herstellung eines Lebensmittels erst in nachfolgenden Schritten erfolgt, obwohl das verwendete Wasser im Ergebnis letztendlich doch der Produktion von Nahrungsmitteln dient. Derartige Gebiete müssen also den gleichen Schutzgrad erhalten wie Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Private Brauereien
Deutschland e.V.

3. § 13a Abs. 2 WHG

§ 13a Abs. 2 WHG ist aus Sicht des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. aus den vorstehend genannten Gründen zu streichen.

4. § 13a Abs. 4 Ziff. 1b) WHG

Die in § 13a Abs. 4 Ziff. 1b) WHG vorgesehene Erlaubnis des Einsatzes der Fracking-Technologie mit schwachwassergefährdenden Gemischen ist aus den vorgenannten Gründen aus Sicht des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. zu streichen. Die Regelung verstößt gegen den Vorsorgegrundsatz, vermeidbare Risiken für Boden und Grundwasser auszuschließen.

5. § 13a Abs. 6 und 7 WHG

Aus den vorstehend genannten Gründen ist aus Sicht des Verbandes Private Brauereien Deutschland e.V. auch § 13a Abs. 6 und 7 WHG zu streichen.

Wir sind im übrigen der Meinung, dass die vorgesehenen Regelungen per se unzureichend sind und aus unserer Sicht kein geeignetes Verfahren darstellen, um die vom Einsatz der Fracking-Technologie ausgehenden möglichen Gefahren zu bewerten, sondern vielmehr durch Einsatz einer Expertenkommission zu Rechtsunsicherheit führen.

Mit der vorgesehenen Regelung in § 13a Abs. 7 WHG wird den zuständigen Behörden abweichend von den grundsätzlichen Verbotstatbeständen nach § 13a Abs. 1 WHG die Möglichkeit eingeräumt, eine Erlaubnis für die kommerzielle Nutzung von Fracking zu erteilen. Eine solche Erlaubnis setzt voraus, dass die in Abs. 6 genannte Expertenkommission mehrheitlich eine entsprechende Empfehlung auf Grundlage der zu erstellenden

Private Brauereien
Deutschland e.V.

Berichte abgibt. Eine derartige Regelung halten wir grundsätzlich aus folgenden Gesichtspunkten für völlig unvertretbar:

- Die angedachte Expertenkommission ist in der gegenwärtig angedachten Zusammensetzung nicht neutral, sondern weitgehend aus Befürwortern der Fracking-Technologie zusammengesetzt.
- Die Erteilung einer Erlaubnis steht zwar im Ermessen der zuständigen Behörde, die sich mithin über eine Empfehlung der Expertenkommission zum Einsatz der Fracking-Technologie grundsätzlich hinwegsetzen könnte. Es stellt sich in diesem Fall dann allerdings die Frage, welchen Sinn und Wert die Empfehlung der Kommission überhaupt haben soll. Unklar bleibt auch, welche faktischen und rechtlichen Auswirkungen eine in diesem Verfahren vorgenommene behördliche Praxis auf weitere Entscheidungsfindungen haben wird. Die angedachte Regelung dient mithin alles anderem als der Rechtssicherheit.
- Die Empfehlung der Expertenkommission soll auf einer Mehrheitsentscheidung basieren, was angesichts der Zusammensetzung der Expertenkommission nicht akzeptabel erscheint.

Aus den vorgenannten Gründen treten wir daher für eine Streichung des § 13a Abs. 6 und 7 WHG ein.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Roland Demleitner
Bundesgeschäftsführer